



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 22 O 376/11

27.10.2011

In dem Rechtsstreit

(Teilnehmer der Bürgerinitiative Sauberer Himmel)

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dominik Storr, ...

g e g e n

Jörg Kachelmann

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Kanzlei Höcker

hat die Zivilkammer 22 des Landgerichts Berlin durch den Richter am Landgericht ■ als Einzelrichter beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR (im Falle der Uneinbringlichkeit: Ordnungshaft bis zu sechs Monaten) untersagt, in Bezug auf den Antragsteller und dessen Anfragen zum Thema "Chemtrails" wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder die Behauptung verbreiten zu lassen

dass man es mit Neonazis oder Verrückten zu tun habe.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Untersagung ist wie beantragt auszusprechen, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Absatz 2 ZPO). Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass ihm ein Anspruch auf Unterlassung (§ 1004 BGB analog) zusteht, weil der Antragsgegner ihn unter Überschreitung der Grenzen der Meinungsfreiheit durch die untersagten Formulierungen beleidigt ("geschmäht") hat.

Zivilkammer 22 (Einzelrichter)